

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1877

72 (22.12.1877)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 22. Dezember 1877.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	
Nr. 78200. G.D. Ausbildung des Eisenbahnpersonals.	Nr. 78400. B. Badisch-Pfälzischer Gütertarif.
Nr. 78604. B. West- und Nordwestdeutscher Verkehr.	Nr. 78635. B. Localtarif der Main-Neckarbahn.
Sonstige Bekanntmachungen:	
Nr. 78888. B. Personen- und Gepäckverkehr zwischen der Kaiserin-Elisabethbahn, der Bayer. Bahn u. und den Pfälzer Bahnen.	Nr. 78717. B. Holländisch-Baseler Verkehr.
	Nr. 79000. B. Straffache.
	Nr. 78278. G.D. Ergebnis der im Spätjahr d. J. abgehaltenen Assistentenprüfung. — Dienstinrichten.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 78200. G.D. Die Ausbildung des Eisenbahnpersonals betreffend.

Im Interesse der beruflichen wie auch allgemein-wissenschaftlichen Weiterbildung soll sämtlichen Beamten sowie denjenigen Angestellten und sonstigen Bediensteten der Verwaltung, für welche die Benützung der bei diesseitiger Generaldirection bestehenden Bibliothek von Werth sein kann, die letztere zugänglich gemacht werden.

Zu diesem Behufe wird den technischen Bezirksbeamten, den Eisenbahnbau-Inspectionen, den Bahnämtern, Bahnverwaltungen und Bahnexpeditionen sowie der Dampfschiffahrtsverwaltung und den Centralanstalten und Bureau der Generaldirection der Catalog dieser Bibliothek durch das Centralbureau k. H. zugehen; auch werden in der Folge je nach Bedarf Nachträge zu diesem Cataloge ausgegeben werden.

Bezüglich der Benützung der Bibliothek wird bestimmt:

1. Die Beamten u. c. bezeichnen die Literalien, welche sie aus der Bibliothek zu erhalten wünschen, ihrem Vorstände, Bureau oder Stations-Vorsteher. Dieser macht dieselben dem Centralbureau namhaft und sorgt nach stattgehabtem Gebrauch für deren Rückgabe, nachdem er sich zuvor verlässigt hat, daß nicht etwa noch ein anderer der ihm unterstellten Beamten u. c. das betreffende Werk zu lesen wünscht, in welchem Falle dem Centralbureau Mittheilung zu machen ist.
2. Die aus der Bibliothek entliehenen Literalien sind sorgfältig aufzubewahren und beim Gebrauch schonend zu behandeln. Für Verlust, Beschädigung oder Verschmutzung eines Buches u. c. haftet der jeweilige Entleiher.

3. Als Lesezeit wird für ein Heft, Brochüre und dergl. eine Frist von 8 Tagen, für einen Band eine solche von 4 Wochen festgesetzt, welche Fristen genauestens einzuhalten sind.

Im Weiteren soll zu dem angegebenen Zweck die Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen, ähnlich wie dies bei den Beamten der technischen Dienstzweige geschieht, auch unter den Beamten des Betriebsdienstes und zwar sowohl bei denjenigen an den Amtssitzen selbst, als bei jenen der Bahnverwaltungen und Expeditionen in Umlauf gesetzt werden. Zu dem Ende haben die Bahnämter Bruchsal, Pforzheim, Baden, Kehl, Waldshut, Schaffhausen und Billingen das denselben bisher schon zukommende Exemplar dieses Vereins-Organs auch dem einschlägigen Personal ihrer Dienstbezirke mittels Circulation zugänglich zu machen; die übrigen Bahnämter werden dem größeren Umfange ihres Bezirks entsprechend von Neujahr ab je ein weiteres Exemplar dieser Zeitung zu gedachtem Zwecke geliefert erhalten.

Die nähere Anordnung bezüglich dieser Lesezirkel wird den Bahnämtern anheimgestellt. Dieselben haben aber auf 1. Juli k. J. über den Vollzug der letzteren Anordnung und die dabei gemachten Wahrnehmungen eingehenden Bericht zu erstatten.

Endlich wird von den Herren Vorständen und Stationsvorstehern erwartet, daß sie obigen Einrichtungen ihr volles Interesse und genügende Sorgfalt zuwenden und es auch an der nöthigen Aufmunterung des betreffenden, ihnen untergebenen Personals zur Benützung der demselben zu seiner Weiterbildung gebotenen Gelegenheit nicht fehlen lassen.

Carlsruhe, den 17. Dezember 1877.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

Nr. 78604. B. Den West- und Nordwestdeutschen Verkehr betreffend.

Im West- und Nordwestdeutschen Verband treten am 1. Januar 1878 für den Verkehr zwischen den Stationen der Oldenburgischen, Hannover'schen und Main-Wefer-Bahn einerseits und der Badischen Bahn anderseits neue Frachtsätze in Kraft.

Das zum Dienstgebrauche nöthige Tarifmaterial und zwar:

1. Theil I. Allgemeines Tarifheft der Deutschen Eisenbahnverbände, enthaltend „Allgemeine Bestimmungen für den Güterverkehr“;
 2. Theil II.: „Besondere Bestimmungen für den West- und Nordwestdeutschen Verbands-güterverkehr“ nebst Anhang;
 3. Tarifheft Nr. 45: „Frachtsätze für den Verkehr zwischen Stationen der Oldenburgischen Bahn und den diesseitigen Stationen Mannheim und Heidelberg“;
 4. Tarifheft Nr. 46: „Frachtsätze für den Verkehr mit der Hannover'schen Staatsbahn“;
 5. Tarifheft Nr. 47: „Frachtsätze für den Verkehr mit der Main-Wefer-Bahn“
- sowie die zugehörige provisorische Dienstanweisung wird den Dienststellen zugehen.

T B 162

Für den Güterverkehr der dem Westdeutschen Verband angehörigen übrigen nördlichen Bahnen mit Badischen Stationen und für den Westdeutschen Verkehr mit Württemberg und den Bodenseeuferplätzen Romanshorn, Norschach und Bregenz, ferner für die Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen sowie von lebenden Thieren bleiben die bestehenden Frachtsätze und Vorschriften bis auf Weiteres in Gültigkeit.

Im Verkehr nach und von den Seehafenstationen der Hannover'schen Staatsbahn Bremen, Bremerhafen, Geestemünde und Harburg sollen die Bestimmungen und Frachtsätze der seitherigen Tarife, sofern sich demnach gegenüber den Bestimmungen und Frachtsätzen des neuen Tarifs billigere Frachten ergeben, für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1878 noch zur Anwendung gebracht werden, mit der Maßgabe jedoch, daß für „Sammelladungen“ sowie für Spiritus und Sprit die Bestimmungen und Frachten des neuen Tarifs auch für den Verkehr der vorgenannten Seehafenstationen vom 1. Januar 1878 definitiv in Geltung treten.

Als Frachtkarten sind für die nach dem neuen Tarif abzufertigenden Sendungen die neuen internen Formulare (vergl. Nr. 59718. B. Verordnungs-Blatt pro 1877 Nr. 58) unter der Ueberschrift „West- und Nordwestdeutscher Verbandsgüterverkehr“ und als Rechnungsimpresen die Impresen h Nr. 8a — 8d zu verwenden.

Carlsruhe, den 19. Dezember 1877.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Betriebs-Abtheilung.

Schupp.

Sonstige Bekanntmachungen.

Personentransport.

1877
Nr. 78888. B. Zu dem Tarif für den directen Personen- u. Verkehr zwischen der Kaiserin-Elisabethbahn, der Bayerischen und Württembergischen Bahn einerseits und der Pfälzischen sowie der Saarbrücker Bahn andererseits vom 1. September 1874 ist der 3. Nachtrag mit Gültigkeit vom 16. Dezember l. J. zur Ausgabe gelangt.

Gütertransport.

am 17. 1878
Nr. 78400. B. Die mit Verfügung vom 6. November l. J. Nr. 68659. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 65) getroffene Bestimmung wird dahin modificirt, daß der Artikel „Steinkohlen“ in Wagenladungen von 10,000 kg im Mannheim- und Marau-Pfälzischen Verkehr mit Ausschluß der Stationen Verbach, Homburg und St. Ingbert, für welche besondere Kohlentarife bestehen, zu den Frachtsätzen des Specialtarifs II des Tarifs vom 1. October l. J. abzufertigen ist.

Nr. 78635. B. Die diesseitigen Dienststellen, welchen der vom 1. Juli l. J. an gültige Localtarif der Main-Neckarbahn einschließlich des Verkehrs mit Mannheim und Sachsenhausen s. St. zugegangen ist, erhalten hierzu k. H. den 2. Nachtrag mit Gültigkeit vom 20. Dezember l. J.

Nr. 78717. B. Gütersendungen nach und von allen Englischen Eisenbahnstationen können mit directen Frachtbrieffen frankirt und unfrankirt via Blissingen befördert werden. In Blissingen findet eine Umpedition der Güter statt und bedarf es zu derselben der Vermittelung eines Speditours nicht. Die Abfertigung von diesseitigen Stationen nach Blissingen und umgekehrt erfolgt auf Grund der bestehenden Tarife. Die Weiterbeförderung ab Blissingen nach England und umgekehrt erfolgt durch die Dampfschiffahrtsgesellschaft Zealand in Blissingen. Beim Transport aus England wird die von dieser Gesellschaft zur Erhebung kommende Fracht, sofern keine Frankatur

*conf 1725
M. G. 1878.*

vorliegt, in der Karte ab Blissingen provisionsfrei nachgenommen.

Strassache.

Nr. 79000. B. Weichenwärterablöser Christian Krust von Deschelbronn, welcher wegen fahrlässiger Gefährdung eines Eisenbahntransports zu einer Gefängnißstrafe von 3 Monaten verurtheilt und für unfähig zur Beschäftigung im Eisenbahndienste erklärt worden ist, darf im Dienst der diesseitigen Verwaltung nicht mehr verwendet werden.

Dienstnachrichten.

Nr. 78278. G.D. Von den Candidaten, welche sich der im Spätjahr d. J. stattgehabten Assistentenprüfung für den Eisenbahn- und Telegraphendienst unterzogen haben, sind in nachstehender Reihenfolge unter die Zahl der Assistenten aufgenommen worden:

a. für den Eisenbahndienst:

Joseph Hofmann,
August Werkmeister,
Ferdinand Speer,
Ignaz Carl Spect,
Leopold Friedrich Waldmann,
Emil Dörner,
Carl Stigler,
Valentin Schwab,
Ernst Emil Siebold,
Conrad Bernauer,
Heinrich Matthias Gustav Hauger,
Franz Feldhofen,
Albrecht Sauer,
August Kremp,
Carl Jtta,
Martin Weiß (Telegraphist),
Franz Joseph Hofmann,
Gustav Adolph Johann Reiter,
Heinrich Julius Bartsch,
Friedrich Joseph Seeber,
Johann Pfeifer,
Philipp Gaa;

b. für den Telegraphendienst:

Constantin Kraus,
Johann Ludwig Teubner.

Von den Obgenannten werden ferner im Sinne des Gesetzes vom 26. Mai v. J. (Verordnungs-Blatt Nr. 65) ernannt:

a. zu Expeditionsassistenten:

Joseph Hofmann,
August Werkmeister,
Ferdinand Speer,
Ignaz Carl Spect,
Leopold Friedrich Waldmann,
Carl Stigler,
Valentin Schwab,
Ernst Emil Siebold,
Conrad Bernauer,
Heinrich Matthias Gustav Hauger,
Franz Feldhofen,
Albrecht Sauer,
Carl Jtta,
Franz Joseph Hofmann,
Gustav Adolph Johann Reiter,
Johann Pfeifer,
Philipp Gaa;

b. zu Telegraphisten:

Constantin Kraus,
Johann Ludwig Teubner.

Mit Genehmigung Großh. Handelsministeriums wurde Ingenieur I. Cl. Julius Gasteiger in Buchen zu Großh. Eisenbahnbauinspektion Mosbach versetzt.

Ernannt wurden

Stationsassistent Rudolph Schwarz zum Güterexpeditor in Basel,
Stationsassistent August Weber zum Güterexpeditor in Rastatt,
Expeditionsassistent Christian Zimmermann zum Güterexpeditor in Carlsruhe,
Assistent der Centralverwaltung Carl Meyer zum Bahnerpeditior I. Cl. in Oberlauchringen,
Expeditionsassistent Heinrich Robert Frey zum Bahnerpeditior I. Cl. in Estringen-Kirchen;

zu Werkmeistern:

Werkführer Jakob Keller,
" Robert Otto Leibbrand,
" Georg Rudolph Ulrich;

zum Werkführer:

Locomotivführer Carl Johann Ullmicher;

zum Steuermann:

Untersteuermann Cölestin Stader.